

Rechtssache C-40/05

Kaj Lyyski

gegen

Umeå universitet

(Vorabentscheidungsersuchen des
Överklagandenämnd för högskolan)

„Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 39 EG — Beschränkungen — Berufsausbildung — Lehrer — Nichtzulassung eines Bewerbers, der in einer Schule eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, zu einer Ausbildung“

Schlussanträge der Generalanwältin C. Stix-Hackl vom 14. September 2006	I - 101
Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Januar 2007	I - 117

Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Zugang zur Berufsausbildung
(Art. 39 EG)*

Das Gemeinschaftsrecht steht einer nationalen Regelung über die befristete Organisation einer Ausbildung zur kurzfristigen Deckung des Bedarfs an qualifizierten Lehrern in einem Mitgliedstaat, die von Bewerbern um diese Ausbildung eine Anstellung an einer Schule dieses Mitgliedstaats verlangt, nicht entgegen, sofern die Anwendung dieser Regelung nicht dazu führt, dass grundsätzlich jede Bewerbung eines Lehrers ausgeschlossen wird, der nicht an einer solchen Schule

angestellt ist, ohne dass diese Bewerbung zuvor individuell insbesondere im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers sowie darauf geprüft wird, ob der praktische Abschnitt von dessen Ausbildung überwacht oder dieser unter Umständen davon befreit werden kann.

(vgl. Randnr. 49 und Tenor)